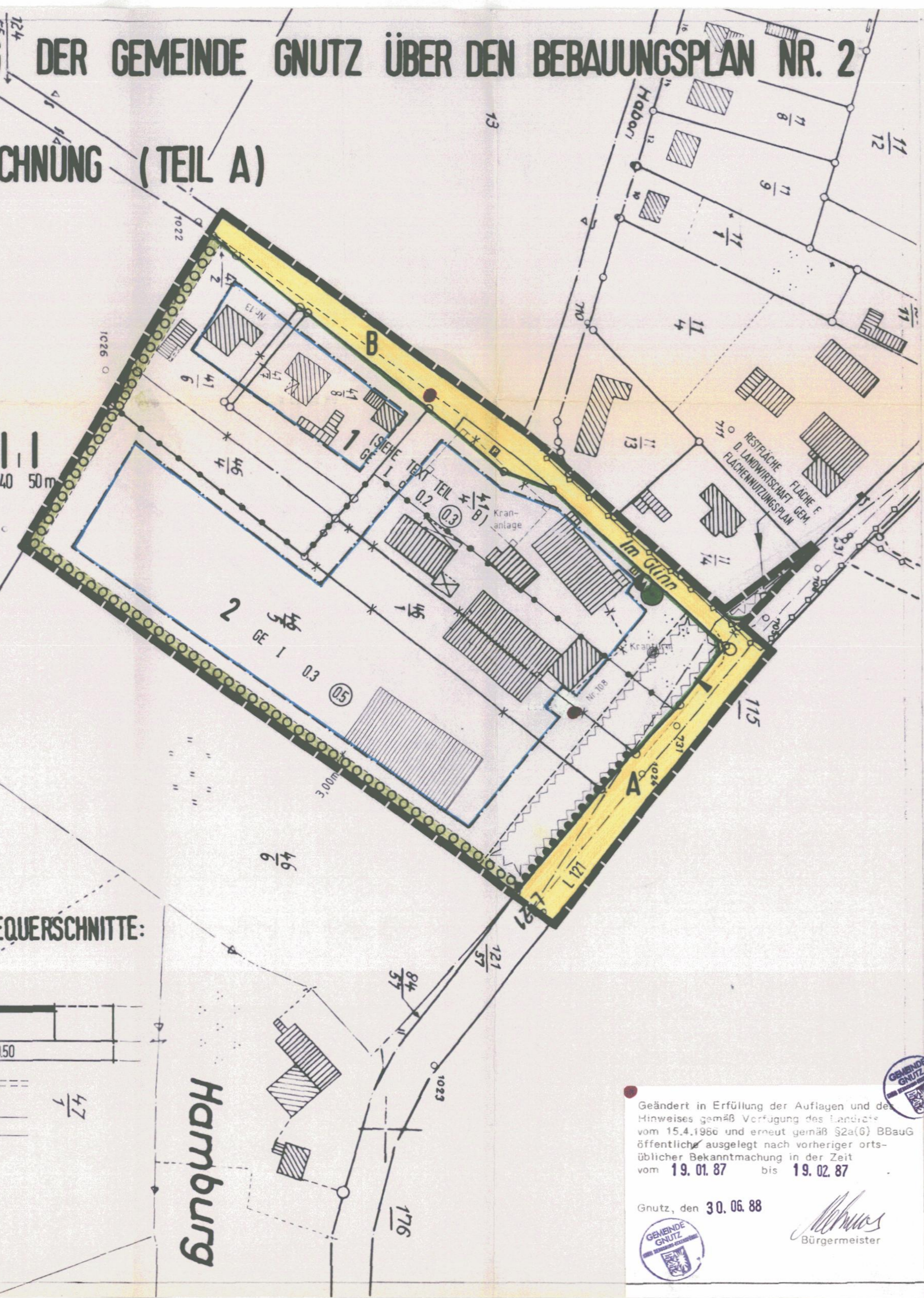


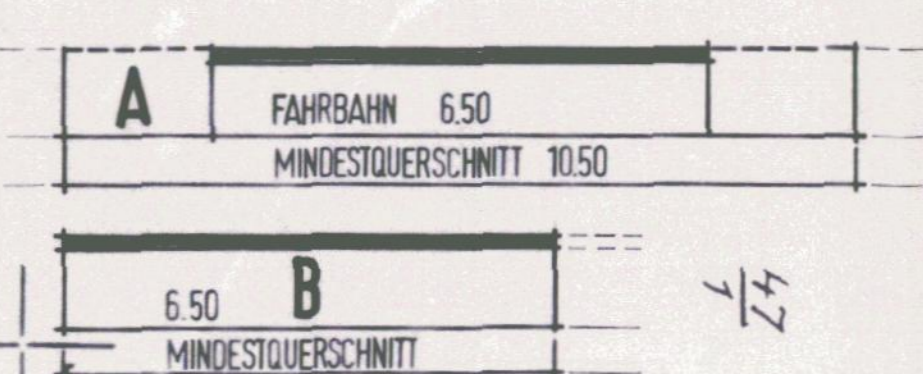
SATZUNG DER GEMEINDE GNUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

1:1000



STRASSEN-UND WEGEQUERSCHNITTE: 1:100



Hamborg

FÜR DAS GEBIET: GEWERBEGBIET SÜDWESTLICH IM GLINN UND NORDWESTLICH DER LANDESSTRASSE L 121

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1985 (BGBl. I S. 1144), § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2256) und § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird **UND 13. 06. 88** nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. 9. 1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet: Gewerbegebiet südwestlich im Glinn und nordwestlich der Landesstraße L 121, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN		
GE	Art der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
	Gewerbegebiete	§8 BauNVO
II	Maß der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16ff BauNVO
0.3 (0.6)	Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl	§16ff BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen	§9(1)2 BBauG
0	Offene Bauweise	§22(2) BauNVO
	Baugrenze	§23(3) BauNVO
	Verkehrsflächen	§9(1)11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Grundstückszufahrt	
	Versorgungsflächen, Trafostation	§9(1)12 BBauG
	Gasleitung	§9(1)13 BBauG
	Vorhandener Baum, zu erhalten	§9(1)25 b BBauG
	Knick anzulegen und zu erhalten	§9(1)25a,b BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§9(1)10 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§9(7) BBauG
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§9(6) BBauG
	Knick zu erhalten §11(2) LPflieg	
	Anbauverbotszone §29 StrWege 6	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene Gebäude	
1	Teilgebietsbezeichnung	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Sichtfläche	
	Flurstücksbezeichnung	
	Grenze, künftig fortfallend	

TEXT (TEIL B)

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.

Die Sockelhöhe der Gebäude darf 60cm nicht überschreiten, gemessen von der zugehörigen Oberkante des angrenzenden Fahrbahnabschnittes.

Innerhalb der Festsetzung 'Knick anzulegen und zu erhalten' gilt: Anpflanzung und Erhaltung von standortgerechten, baum- und strauchartigen Mischgehölzen, Feldahorn, Bergahorn, Sandbirke, Hainbuche, Haselbusch, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Rotbuche, Zitterpappel, Schwarzdorn, Traubeneiche, Stieleiche, Faulbaum, Brombeere, Schwarzer Holunder, Vogelbeere, Pflanzabstand 1m, mindestens dreireihig auf einem 80cm hohen Erdwall über Geländeoberfläche.

Im Teilgebiet 1 sind nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig.

Geändert in Erfüllung der Auflagen und des Hinweises gemäß Verfügung des Landrats vom 15.4.1986 und erneut gemäß §2a(6) BBauG öffentlich ausgelegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 19. 01. 87 bis 19. 02. 87

Gnutz, den 30. 06. 88

Althaus
Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20. 04. 82. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18. 12. 82 bis 18. 12. 82 und durch Abdruck in der Zeitung am 18. 12. 82 erfolgt.

Gnutz, den 17. 01. 86

Althaus
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7. 11. 83 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gnutz, den 17. 01. 86

Althaus
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. 04. 85 bis 15. 05. 85 während folgender Zeiten:
Montag - Donnerstag 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Freitag 7⁰⁰ - 12⁰⁰
öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30. 03. 85 bis zum 30. 03. 85 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gnutz, den 17. 01. 86

Althaus
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16. 09. 85 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. 09. 85 gebilligt.

Gnutz, den 17. 01. 86

Althaus
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 06. 88 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15. 08. 88 Az.: B 2 GNUTZ bestätigt.

Gnutz, den 24. 08. 88

Althaus
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Gnutz, den 24. 08. 88

Althaus
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist am 18. 12. 82 durchgeführt worden.

Gnutz, den 17. 01. 86

Althaus
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 10. 12. 84 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gnutz, den 17. 01. 86

Althaus
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 21.11.1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt.

Kiel, den 4. DEZ 1985

Öffentlich best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Gooth

Die Gemeindevertretung hat über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 16. 09. 85 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gnutz, den 17. 01. 86

Althaus
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15. 04. 86 Az.: B 2 GNUTZ -mit Auflagen und Hinweisen- erteilt.

Gnutz, den 30. 06. 88

Althaus
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27. 08. 88 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28. 08. 88 in Kraft getreten.

Gnutz, den 29. 08. 88

Althaus
Bürgermeister

1:100 000

NORTH

Gnutz

NR. 2

SATZUNG DER GEMEINDE GNUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET: GEWERBEGBIET SÜDWESTLICH IM GLINN UND NORDWESTLICH DER LANDESSTRASSE L 121

8. 11. 1985

DIPL.-ING. KLAUS GOOTH: 2300 KIEL 1-10431-334345